



## KARL-HEINZ RAUSCH + KOLLEGEN STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### Auslandsgeschäfte und Umsatzsteuer

Geschäfte mit im Ausland ansässigen Partnern lösen teils ganz unterschiedliche umsatzsteuerliche Rechtsfolgen aus. Liefern Sie Waren ins Ausland, ist ganz besonders darauf zu achten, dass Sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen (bei Lieferungen in die EU) erfüllen. Missachten Sie auch nur kleinste Formalien, droht Ihnen im Nachhinein die Festsetzung von Umsatzsteuern durch die deutschen Finanzbehörden, ohne dass Sie Gewissheit haben, die Steuern von Ihren ausländischen Geschäftspartnern nachfordern zu können. Auch beim Einkauf von Waren aus dem Ausland sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen teils äußerst kompliziert. Dies gilt erst recht für Dienstleistungen, die Sie im Ausland bzw. von ausländischen Geschäftspartnern in Anspruch nehmen. Um Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen, möchten wir Ihnen nachfolgend wichtige Besonderheiten näher bringen. Keinesfalls können diese Ausführungen eine ausführliche Beratung ersetzen. Bevor Sie umfangreiche Geschäfte mit ausländischen Partnern tätigen, sollten ganz wesentliche Dinge nochmals mit einem Steuerberater erörtert werden.

#### Steuerfreie Lieferungen in die EU

Sofern Sie Waren an im EU-Ausland ansässige Unternehmer liefern, müssen Sie dafür i. d. R. in Deutschland keine Umsatzsteuer abführen. Die Lieferung ist als so genannte innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei (§ 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG). Dies setzt allerdings grds. voraus, dass die Ware tatsächlich im EU-Ausland ankommt und der Abnehmer ein Unternehmer ist. Auch ist die Steuerbefreiung davon abhängig, dass der Warenerwerb von Ihrem Abnehmer im anderen Mitgliedstaat versteuert wird. Zu diesem Zweck benötigen Sie seine (richtige) Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese müssen Sie im Zweifel überprüfen (unter: <http://evatr.bff-online.de/eVatR>). Weiterhin fordert das Finanzamt, dass Sie den Vorgang buchmäßig genau aufzeichnen und eindeutige Dokumente zu Ihren Akten nehmen. Andernfalls besteht die große Gefahr, dass die Steuerfreiheit im Nachhinein versagt wird.

#### Lieferungen in Drittländer

Liefern Sie Waren in Staaten, die nicht zur EU gehören, können Sie i. d. R. die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen geltend machen (§ 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG). Auch hierfür ist entscheidend, dass die Ware tatsächlich das jeweilige Drittland erreicht.

In bestimmten Fällen kommt es aber nicht darauf an, dass der Abnehmer der Ware ein Unternehmer ist, so z. B. beim "Export über den Ladentisch". Die Steuerbefreiung können Sie sogar dann beanspruchen, wenn Ihre Kunden die Waren in ihrem persönlichen Reisegepäck ausführen. Allerdings unterliegen Sie hier einer besonderen Nachweispflicht. Außerdem sollten Sie wissen, dass die Finanzverwaltung im Nachhinein oftmals die als Nachweis erforderlichen Zollbelege als nicht ausreichend (in Einzelfällen sogar gefälscht) ansieht und Ihnen deshalb die Steuervergünstigung versagt.

#### Vorsteuerabzug bleibt erhalten

Sie kennen wahrscheinlich den Grundsatz, dass Sie solche Vorsteuerbeträge nicht abziehen können, die mit steuerfreien Ausgangsumsätzen in Verbindung stehen. Dies gilt jedoch nicht für steuerfreie Ausfuhrlieferungen bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen. Ihre Vorsteuerbeträge (beispielsweise aus dem Wareneinkauf), die mit solchen Ausgangsleistungen in Verbindung stehen, können Sie dennoch in voller Höhe geltend machen.

#### Wareneinkauf aus dem Ausland

Wenn Sie als Unternehmer Waren aus dem EU-Ausland erwerben, müssen Sie diese i. d. R. als innergemeinschaftliche Erwerbe in Deutschland versteuern. Ihr ausländischer Geschäftspartner wird Ihnen eine Nettrechnung ohne Steuerausweis stellen. Sie haben dann die Pflicht, den Warenerwerb in Ihrer jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung zu deklarieren und können - sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind - zeitgleich den entsprechenden Vorsteuerabzug daraus geltend machen. Damit Ihr Geschäftspartner (Lieferant) die Ware auch tatsächlich steuerfrei liefern darf, benötigt er Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer. Außerdem muss er seiner ausländischen Finanzbehörde die

jeweiligen innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen einer vierteljährlichen zusammenfassenden Meldung deklarieren. Diese Meldungen müssen auch Sie abgeben, wenn Sie innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausführen. Auf diese Weise ist es den beteiligten Mitgliedstaaten möglich, die zutreffende Versteuerung im so genannten Empfänger-Mitgliedstaat zu überprüfen.

Beziehen Sie Waren aus dem Drittland, sind diese i. d. R. mit Einfuhrumsatzsteuer belastet. Wer diese zu entrichten hat, hängt entscheidend von den Lieferbedingungen ab.

Beachten Sie die Versandhandelsregelung

Natürlich gibt es auch im Umsatzsteuerrecht zahlreiche Ausnahmen von den dargestellten Grundsätzen. So kann es sein, dass Lieferungen ins EU-Ausland der so genannten Versandhandelsregelung unterliegen und Sie sich dort - also im Ausland - als Unternehmen registrieren lassen und "ausländische" Umsatzsteuer entrichten müssen. Dies hängt entscheidend davon ab, ob Sie die jeweils maßgebende Lieferschwelle überschreiten.

Liefern Sie beispielsweise neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren, kommt es auf eine solche Lieferschwelle aber gar nicht an.

Dienstleistungen mit ausländischen Geschäftspartnern

Noch komplizierter wird es, wenn Sie keine Warenlieferungen ausführen, sondern als Dienstleister mit dem Ausland Geschäfte machen. Je nach Art der Tätigkeit müssen gleich mehrere Ortsvorschriften geprüft werden, um überhaupt feststellen zu können, wo Sie Ihre Umsätze ausführen bzw. versteuern müssen. Ohne eine vorherige gründliche Beratung setzen Sie sich in diesen Fällen dem hohen Risiko aus, dass Sie Ihre umsatzsteuerlichen Pflichten nicht bzw. nicht ausreichend erfüllen. Dieses Risiko wird zunehmend größer, weil sich die Staaten untereinander verstärkt mittels Kontrollmitteilungen bzw. Datenaustausch verständigen.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Beziehen Sie Werklieferungen oder sonstige (Dienst-)Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, schulden Sie "dessen Umsatzsteuer", sofern der Leistungsort im Inland liegt. Diese so genannte Umkehr der Steuerschuldnerschaft führt dazu, dass Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung in Ihrer Anmeldung deklarieren müssen und ggf. einen entsprechenden Vorsteuerabzug haben. Der Rechnungsaussteller hat darauf zu achten, dass er Ihnen lediglich den Nettobetrag in Rechnung stellt, ohne Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

## Checkliste: Auslandsgeschäfte und Umsatzsteuer

Bevor Sie erste Auslandsgeschäfte tätigen, sollten die steuerlichen Besonderheiten in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden. Die ausgefüllte Checkliste übersenden Sie am besten bereits vorab Ihrem steuerlichen Berater.

	Ja	Nein
Liefern Sie bereits Waren in das Drittland?		
Liefern Sie bereits Waren in die EU?		
Haben Sie schon zusammenfassende Meldungen abgegeben?		
Beabsichtigen Sie in nächster Zeit, Waren ins EU-Ausland zu liefern?		
Beabsichtigen Sie in nächster Zeit, Waren ins Drittland zu liefern?		
Kennen Sie Ihre Abnehmer dort persönlich?		
Haben Sie sich bereits von deren Ansässigkeit überzeugt (telefonische Rückfragen, Auskunftersuchen, Registerauszüge)?		
Auf welche Weise gelangt die Ware ins Ausland: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Transport durch Ihr Unternehmen?</li> <li>• Versendung?</li> <li>• Abholung durch den Kunden?</li> </ul>		
Haben Sie sich bereits die Umsatzsteueridentifikationsnummer Ihres Kunden mit Sitz in der EU offiziell bestätigen lassen?		
Beziehen Sie Waren aus dem Drittland?		
Beziehen Sie Waren aus der EU?		
Wurden bereits innergemeinschaftliche Erwerbe in Ihrer Voranmeldung deklariert?		
Erbringen Sie grenzüberschreitende Dienstleistungen bzw. Leistungen an Kunden im Ausland?		
Beziehen Sie Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern?		
Beziehen Sie Werklieferungen (z. B. Bauleistungen) ausländischer Unternehmer?		
Zusätzlich bitte ich um folgende Angaben:		
Art der (beabsichtigten) Warengeschäfte/-einkäufe:		
Art der (beabsichtigten) erbrachten/bezogenen Dienstleistungen:		
Nennen Sie bitte die (geschätzte) Höhe der (geplanten) Umsätze/Einkäufe bzw. Dienstleistungen pro Land		